

Mietvereinbarungen (AGB)

(Cadillac Service Dresden wird nachfolgend CSD genannt.)

1. Übernahme des Fahrzeuges

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter ein Fahrzeug ohne technische Defekte, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, zu stellen.

2. Der Mieter hat das Fahrzeug sowohl bei der Übernahme als auch bei Rückgabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. Beanstandungen werden dabei jeweils in einem vom Vermieter vorbereiteten Check-out-/Check-in-Report, welcher vom Mieter und Mitarbeiter des Vermieters zu unterschreiben ist, festgehalten. Mieter und Vermieter erkennen den Inhalt des jeweiligen Check-in-/Check-out-Reports durch ihre Unterschrift als verbindlich an.

2. Zahlungsverpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich vorher eine vereinbarte Kautions an die Cadillac Service Dresden (CSD) zu überweisen oder in bar, bevor ihm das Fahrzeug ausgehändigt wird, zu übergeben. Weiterhin muss der vereinbarte Mietpreis für die gesamte Mietdauer an die Cadillac Service Dresden (CSD) bezahlt werden, bevor das Fahrzeug übernommen wird. Der Mietpreis für Selbstfahrer beinhaltet 20 Meilen pro Stunde. Jede weitere Meile kostet 2,00 EUR.

2. Die Fahrzeugmiete richtet sich nach dem in Anspruch genommenem Zeitraum und zusätzlich nach den gefahrenen Meilen. Die Kosten für Ölverbrauch, Wartung, Verschleißreparaturen und Kfz-Haftpflichtversicherung sind im Mietpreis enthalten. Das Fahrzeug wird dem Kunden betankt übergeben. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Sofern das Fahrzeug nicht betankt zurückgegeben wird, wie es bei der Fahrzeugübernahme ausgeliefert wurde, erfolgt die Betankung durch die CSD - Station. Die Mehrkosten, Benzinpreis plus Betankungsaufschlag pro Liter, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass durch den Abschluss einer V-Sprit-Option (V-S-O) der Tankinhalt im voraus zu den marktüblichen Kraftstoffkosten gekauft werden kann. Dies erspart Ihnen die Betankung vor Rückgabe sowie eventuell anfallende Aufschläge für den Service der Nachbetankung.

3. Führungsberechtigte

1. Das Fahrzeug darf außer vom offiziellen Mieter, nur mit seiner Zustimmung und ausdrücklicher Zustimmung von Cadillac Service Dresden (CSD), auch von anderen Personen gefahren werden. Die Zustimmung von CSD gilt für die entsprechend im gesonderten Mietvertrag mit ihren Vor- und Zunamen sowie der Führerscheinnummer / Personalausweisnummer eingetragenen sonstigen Personen als erteilt.

2. Jeder Fahrzeugführer muss den Anforderungen von CSD in Bezug auf Alter und Mindestdauer des Führerscheinbesitzes und Führerscheinklasse entsprechen. Das sind im Einzelnen: Mindestalter 25 Jahre, Altershöchstgrenze 69 Jahre, Besitz des Führerscheines mit Fahrpraxis min. 3 Jahre.

4. Nutzung des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Der Mieter / Fahrer haftet für die Einhaltung der jeweils geltenden Verkehrsregelungen. Bei Verstößen gelten die folgenden Regelungen. Als Mieter / Fahrer eines CSD Fahrzeuges sind Sie angehalten, alle Verkehrsregeln zu beachten und einzuhalten. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass wir verpflichtet sind, bei Regelverletzungen den Behörden entsprechende Mitteilungen zu machen. Da alleine diese Auskunftspflicht erhebliche Aufwendungen verursacht, müssen wir dem Mieter / Fahrer,

unabhängig von Höhe und Ursache des jeweiligen Vergehens oder der Ordnungswidrigkeit, für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von pauschal 50,00 EUR pro Vorgang berechnen.

2. Nicht gestattet sind die Weitervermietung des Fahrzeuges sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen.

3. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) ist untersagt.

4. Die Bedienungsvorschriften einschließlich der Vorschriften hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoffs sind ebenso einzuhalten, wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden, gesetzlichen Bestimmungen.

5. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, benutzen.

6. Dem Mieter ist es nicht gestattet mit dem Mietfahrzeug ins Ausland zu fahren. Die Nutzung ist ausschließlich in Deutschland gestattet. Ausnahmen können mit CSD gesondert vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Für die Betankung des Fahrzeuges erhebt CSD eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis an Tankstellen und muss bei Anmietung erfragt werden.

5. Abstellen des Fahrzeuges

1. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet sowie die Handbremse angezogen ist. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren.

6. Pflichten des Mieters bei Schadensfall oder Panne

1. Bei jedem Schadensfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen von Beteiligten sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

2. Einen Schadensfall hat der Mieter / Fahrer unverzüglich telefonisch der CSD anzuzeigen. Danach ist der Mieter / Fahrer verpflichtet, den Schadensfall persönlich mit dem Vermieter unter Verwendung eines Unfallberichtes, welches Namen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge sowie eine Skizze vom Unfallort und -hergang enthalten muss, vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente beizufügen. In jedem Fall muss das Aktenzeichen der Polizeibehörde bekannt sein.

3. Einen Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –Zubehör, hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter und der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat für das ursprüngliche Abstellen des Fahrzeuges – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen und ist verpflichtet die Fahrzeugschlüssel und -papiere dem Vermieter unverzüglich zurückzugeben.

4. Der Mieter / Fahrer hat der CSD, deren Versicherer bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadensfalles zu unterstützen.

7. Versicherungen

1. Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang. In oder auf dem Fahrzeug befindliche private Sachen des Mieters und

deren Begleitungen sind hiervon ausgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Fassung. Insbesondere wird auf die Möglichkeit der Regressnahme bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Herbeiführen eines Schadens verwiesen.

8. Haftung des Mieters

Vollhaftung:

1. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich für das Mietfahrzeug keine Vollkaskoversicherung bzw. auch keine Teilkaskoversicherung besteht. Während der Mietdauer haftet der Mieter für jeden entstandenen Schaden am Fahrzeug incl. aller Fahrzeugteile, des Zubehörs bzw. auch für den Verlust des PKW in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 30.000,00 EUR. Einen Nachweis für den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges hat der Vermieter nicht zu erbringen. Des Weiteren haftet der Mieter für Folgekosten die im adäquaten Kausalzusammenhang stehen, wie Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und Verwaltungskosten. Hierbei bleibt dem Mieter der Nachweis offen, dass der CSD kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
2. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die schuldhafte Verletzung der Rückgabepflicht des Fahrzeuges durch einen Mieter.
3. Ist ein Mieter als Vertreter ohne Vollmacht für weitere Mieter aufgetreten, so haftet er gemäß § 179 BGB selbst.
4. Weitere gesetzliche Ansprüche von Cadillac Service Dresden bleiben unberührt.

9. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, es sei denn, es liegt eine Kündigung nach Maßgabe der Ziffern 9.2. und 9.3. vor.
2. Der Mieter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm CSD das Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht bis spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt übergibt. Der Mieter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Fahrzeug nach der Übernahme ausfällt und CSD ihm nicht binnen einer Frist von drei Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt oder den Defekt beheben kann.
3. CSD ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn einer der Mieter oder eine weitere Person, dem das Fahrzeug durch den Mieter überlassen wurde, das Fahrzeug in vertragswidriger Weise gebraucht oder sonstige vertragliche Pflichten erheblich verletzt.
4. Die Kündigungserklärung von CSD kann mündlich, insbesondere auch telefonisch erklärt werden.
5. Im Falle einer wirksamen Kündigung werden in jedem Fall zumindest die Kosten für die Aufbereitung des Fahrzeuges fällig. Die Höhe der Kosten liegt derzeit bei 200,00 EUR.

10. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Beendigung des Vertrages (Ziff. 9) an den vereinbarten Ort an CSD zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug nebst Zubehör in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hatte.
2. Wird das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Ort zurückgebracht, so verlängert sich - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - der Mietvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem CSD das Fahrzeug, Fahrzeugpapiere und die Fahrzeugschlüssel wieder in

unmittelbarem Besitz hat. Auch trägt der Mieter das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen und Verlust und Beschädigung von Sonderzubehör während dieser Zeit.

3. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, so hat CSD das Recht, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln das Fahrzeug wieder in ihren Besitz zu bringen. Der Mieter zahlt dann zusätzlich für jede angefangene Stunde der Überschreitung ein Nutzungsentgelt in Höhe des aktuellen Tarifs fort. War ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird dieser rückwirkend hinfällig.

11. Haftung von Cadillac Service Dresden (CSD)

1. Jede Haftung von CSD aus diesem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CSD auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe des vorhersehbar vertragstypischen Schadens begrenzt. Bei Verwendung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Straftaten stellt sich der Fahrzeughalter (CSD) von jeglicher Haftung frei.

12. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

Sachstand 17.06.2013